



Weisungen für die Qualifikationsverfahren – Grundbildung und Berufsmaturität

1. Allgemeine Informationen

- > Das Aufgebot zu den Prüfungen ist aufmerksam durchzulesen.
- > Name, Vorname und gegebenenfalls die Kandidaten-Nummer sind auf sämtlichen Prüfungsblättern und –arbeiten aufzuführen.
- > Der Kandidat hat pünktlich zu erscheinen. Er bringt seinen Identitätsnachweis sowie das notwendige Material und das auf der Einberufung aufgeführte Werkzeug mit.
- > Erlaubte Hilfsmittel -> siehe Einberufung. Smartphone, Smartwatch, Handy, Laptop, Tablet, usw. sind verboten. Jeglicher Datenverkehr hat den sofortigen Abbruch der Prüfung zur Folge.
- > Bei unbegründeter Verspätung wird keine zusätzliche Zeit gewährt.
- > Eine begründete Verspätung muss nachgewiesen werden (z.B. Bestätigung der Polizei oder Bahnpersonals).

2. Abwesenheit

- > Kann der Kandidat nicht zu den Prüfungen erscheinen, ist unverzüglich das Amt für Berufsbildung zu informieren und diesem eine schriftliche Erklärung zustellen. Bei Krankheit/Unfall, ist dem Schreiben ein Arztzeugnis beizulegen.
- > Bei Abwesenheit oder Abbruch einer Prüfung wegen Krankheit, Unfall oder höherer Gewalt bleiben die bereits erzielten Prüfungsresultate der laufenden Session bestehen. Ein kranker/verunfallter Kandidat mit Arztzeugnis wird nicht zu den Prüfungen zugelassen, ausser mit einer Sondergenehmigung des Arztes. Ein ärztliches Zeugnis, welches nach den Prüfungen eingereicht wird, wird nicht anerkannt.
- > Über den Zeitpunkt der Nachholprüfung wird umgehend nach Wegfall des Hinderungsgrunds entschieden.
- > Der Kandidat im Militärdienst hat Anrecht auf Urlaub. Das entsprechende Gesuch hat der Kandidat selber beim militärischen Vorgesetzten einzureichen (Kopie des Aufgebots beilegen).

3. Betrug / Plagiat / Abbruch

- > Bei unbegründeter Abwesenheit, Mogelei, Betrugsversuchs oder Plagiats an einer Prüfung, wird die Note 1 erteilt (Reglement über die Berufsbildung BBiR, Art. 58). Ein unbegründeter Abbruch während des Qualifikationsverfahrens wird als Misserfolg gewertet. Der Kandidat muss für die Prüfungskosten aufkommen (Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG, Art. 41, Abs. 2).

4. Versicherungen

- > Für betriebliche und nichtbetriebliche Unfälle während der Prüfungen lehnt der Staat Freiburg jede Verantwortung ab. Der Kandidat muss gegen Unfall versichert sein. Für die während der Prüfungen verursachten Schäden übernimmt der Lehrbetrieb die Kosten.

5. Prüfungskosten

- > Der Lehrbetrieb hat dem Lernenden für die Herstellung der Prüfungsarbeiten den Arbeitsraum, die Werkzeuge sowie das Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder die entsprechenden Kosten zu vergüten. Das Material, das von der Prüfungsbehörde angeschafft und vom Kandidat verwendet wird, geht zu Lasten des Lehrbetriebs. Repetenten ohne Lehrvertrag sowie Kandidaten gemäss Art. 34 BBG und 32 Berufsbildungsverordnung BBV tragen die Materialkosten selber.

6. Bekanntgabe der Resultate

- > Es werden keine Resultate telefonisch bekannt gegeben! Jeder Kandidat wird schriftlich informiert.